

Satzung des Vereins „Zukunft für Gambia“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Zukunft für Gambia“
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Landshut eingetragen werden.
Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- 2) Er hat seinen Sitz: Am Gänsgraben 27 A, in 84030 Ergolding
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck,

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Durchführung und Unterstützung; sozialer und caritativer Aufgaben im Ausland.
 - e) die ausschließliche und unmittelbare selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen.
 - f) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die diesen Aufgaben dienen.
 - g) die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, einschließlich der Beschaffung von Mitteln, zur Erfüllung dieser Aufgaben.
- 3) Der Satzungszweck wird schwerpunktmäßig im Ausland, aber auch im Inland verwirklicht insbesondere durch:
- a) Gemeindegetragene/-bezogene Gesundheitsprojekte:
 - aa) Medizinische Basisversorgung, Beratungs- und Präventionsprogramme durch mobile Behandlungseinsätze und Aufbau, Unterstützung und Organisation von Gesundheitszentren mit den Schwerpunkten
 - Mutter-Kind-Gesundheit: Maßnahmen zur Reduktion der Kinder- und Müttersterblichkeit.
 - Beratung, Behandlung, Pflege und Sterbebegleitung von HIV/AIDS-Kranken.
 - Stärkung der HIV-Kranken und ihrer Familien durch Mikrokredit-Projekte.
 - Stärkung der Hinterbliebenen, um die Entstehung von Straßenkindern/Prostitution zu vermeiden.
 - Organisation und Durchführung von Hilfstransporten nach Afrika.
 - Durchführung humanitärer Projekte durch medizinisches Fachpersonal.
 - ab) Bildung, berufliche Ausbildung und Förderung von Eigeninitiativen:
 - Aufbau und Unterstützung von Schulen und deren Infrastruktur in Afrika.

- Förderung beruflicher Ausbildung und Existenzgründung durch Mikrokreditprojekte.
- Ermöglichung von Schul- und beruflicher Bildung für Straßen- und Waisenkinder, Behinderte und Obdachlose; - Stärkung und Unterstützung von Familien und Frauen;

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein Zukunft für Gambia e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitglieder

1) Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die an der Erfüllung des Vereinszweck aktiv (aktives Mitglied) oder in sonstiger Weise (passives Mitglied) mitwirkt.

b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der 1.Vorsitzende und 2. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.“

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögen,
- e) Erstellung des Jahres und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 5000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor zu legen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f)) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außer dem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden , wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

UBUNTU e.V.

Dr. Tobias Lutz (derzeitiger 1. Vorstand)

Birkhahnweg 6

86316 Friedberg

Steuernummer: 102/111/20539

Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg - Registergericht : VR 200942

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.